

Entschädigung für Wertheim-ErbInnen

Durch eine Entscheidung des Berliner Verwaltungsgerichts aus dem März 2005 (Aktenzeichen 31 A 53.03) ist den ErbInnen der Kaufhausbetreiber-Familie Wertheim ein Grundstück in Berlin Mitte bzw. der damit vom Bund beim Verkauf erzielte Erlös von etwa 20 Mio. Euro zugesprochen worden. Auf dem Grundstück an der Leipziger Straße hatte früher das berühmteste der Wertheim-Kaufhäuser gestanden. In dem Rechtsstreit werden die ErbInnen durch die Jewish Claims Conference vertreten.

Das Urteil hat Vorbildwirkung für weitere anstehende Entscheidungen über eine Reihe von Grundstücken, die sich bis zur 1937 einsetzenden "Arisierung" der Wertheim-Kaufhausgruppe im Eigentum von Gesellschaften der jüdischen Familie Wertheim befanden. Der geschätzte Gesamtwert der betreffenden Grundstücke beträgt ca. 450 Millionen Euro. Die bis zu 50 Grundstücke befinden sich zum Teil ebenfalls in Bundeseigentum, wie z.B. eines, auf dem die Bundestagsbibliothek errichtet wurde. Über eine Entschädigung für dieses Grundstück wird außergerichtlich verhandelt. Ein wesentlicher Teil der Grundstücke aber befindet bzw. befand sich bis zum zwischenzeitlichen Verkauf im Eigentum der Karstadt-Quelle AG, da diese 1994 den Hertie-Konzern übernommen hatte. Der ebenfalls aus einer "Arisierung" hervorgegangene Hertie-Konzern hatte seinerseits 1951 die Wertheim-Gesellschaftsanteile von den Begünstigten der Wertheim-"Arisierung" übernommen.



Um Entschädigungen in dreistelliger Millionenhöhe zu vermeiden, versucht die Karstadt-Quelle AG, die Anerkennung der Ansprüche der ErbInnen der Wertheim-Familie zu verhindern bzw. stattdessen die Übertragung der Grundstücke an sich zu erreichen. Sie klagte – erfolglos – gegen den Bescheid des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, mit dem der Jewish Claims Conference die Rechte an dem Grundstück an der Leipziger Straße zugesprochen wurden. Die Karstadt-Quelle AG vertritt den Standpunkt, aufgrund des rechtsgeschäftlichen Erwerbs der Wertheim-Anteile durch Hertie inzwischen selbst Rechtsnachfolgerin der Wertheim-Kaufhausgruppe und damit rechtmäßige Eigentümerin dieses und der weiteren Grundstücke zu sein.

Das Verwaltungsgericht hat aber entschieden, dass es nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen nicht darauf ankomme, wer im Laufe der Zeit die Anteile der von der "Arisierung" betroffenen Unternehmen erworben habe. Stattdessen sei an das Schicksal des im Nationalsozialismus geschädigten jüdischen Gesellschafters anzuknüpfen und diesem bzw. seinen ErbInnen Wiedergutmachung zu gewähren. Die Karstadt-Quelle AG beharrt jedoch auf ihrem Standpunkt und versucht, die Entscheidung des Berliner Verwaltungsgerichts vor dem Bundesverwaltungsgericht anzugreifen.

Jan Gehrken, Hamburg

Graffiti: Verunstaltung der Sachbeschädigung?

Seit nunmehr einigen Jahren geistern Pläne zur Änderung des Sachbeschädigungsparagrafen des Strafgesetzbuches (StGB) durch Parlamente und Ausschüsse. Man meint, einem Problem beikommen zu müssen und zu können, welches der historische Gesetzgeber logischer Weise noch nicht sehen konnte: Graffiti.

Seit das Reichsgericht 1910 einen Fall zu entscheiden hatte, in dem eine Marmorstatue mit roter Farbe bestrichen worden war, gilt in der Rechtsprechung die später auch vom Bundesgerichtshof gefestigte Ansicht, eine Sachbeschädigung setze eine Verletzung der Sachsubstanz voraus. Ersatzweise, so etwa im Falle von Graffiti, genügt es, wenn die Beseitigung der aufgetragenen Farbe nicht ohne eine solche Verletzung vorgenommen werden kann. Dies erfordert in der Praxis jedoch einen hohen Aufwand an Gutachten und Ermittlungsarbeit, was oft in keinem Verhältnis zum angerichteten Schaden steht. Als Reaktion darauf sollte dem "beschädigen oder zerstören" vor einigen Jahren noch ein "verunstalten" zur Seite gestellt werden. In ausgefeilteren Gesetzentwürfen vom April dieses Jahres ist mittlerweile von einem "nicht nur unerheblichen und nicht nur vorübergehenden Verändern des Erscheinungsbildes" einer Sache die Rede.

Wo der Entwurf der Opposition die "Veränderung einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten" unter Strafe stellt, erfasst die Vorlage der Regierungskoalition die Vornahme einer "unbefugten" Veränderung" an "einer fremden Sache". Diese Formulierungen erscheinen austauschbar, unterscheiden sich jedoch im Kreis der Antragsberechtigten (Sachbeschädigungen werden nur auf Antrag der Geschädigten verfolgt) und in Randbereichen der erfassten Fallkonstellationen.



Da Graffiti jedoch nach den geltenden Gesetzen abgeurteilt werden können, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung, zumal in der Praxis bereits vertreten wird, eine den Gestaltungswillen des Eigentümers beeinträchtigende Veränderung sei als Sachbeschädigung zu werten. Zwar erübrigen sich die problematischen Nachweise einer Substanzverletzung, jedoch ergeben sich neue Abgrenzungsprobleme bei der nicht nur unerheblichen und der nicht nur vorübergehenden Veränderung. Es ist vorstellbar, dass Gutachten über die Haltbarkeit bestimmter Farbaufträge eingeholt werden müssen. Werden so genannte "Tags" in Zukunft wieder mit Kreide gezeichnet? Müssen die BegründerInnen des neuen Trends "Klebekunst" jetzt auf die Verwendung leicht lösbarer Klebstoffe achten? Das Hauptproblem, die Ermittlung der Täterinnen und Täter, kann durch die Gesetzesänderung jedenfalls nicht gelöst werden, und so bleibt die Gesetzesinitiative das, was die SprayerInnenjagd mit BGS-Helikoptern bereits ist: Übermäßige Kriminalisierung.

Konstantin Görlich, Freiburg